



**STATUTEN**  
des Vereins  
**BAOBAB BOOKS**  
mit Sitz in Basel



## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Baobab Books besteht ein nicht gewinnstrebender Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

## **Art. 2 Ziel und Zweck**

Der Verein Baobab Books fördert die Darstellung kultureller Vielfalt in der Kinder- und Jugendliteratur. Durch eigene Publikationen, **Fachbeiträge** und Entwicklungs- sowie Bildungsprojekte regt der Verein zum interkulturellen Dialog und zur Reflexion über das kulturelle Selbstverständnis, über Vorurteile und Ausgrenzung an.

Im Zentrum der Arbeit steht das Medium Buch in seinen verschiedenen Erscheinungsformen. Die Aktivitäten des Vereins erstrecken sich über die gesamte Schweiz sowie die darüber hinausreichenden deutschen und französischen Sprachräume und fördern den fachlichen Austausch zwischen den Sprachregionen; einbezogen werden dabei auch Sprachen von Migrantinnen und Migranten, die keine Landessprache sind. Im Zusammenhang mit seiner Kerntätigkeit ist Baobab Books punktuell international tätig.

Der Verein Baobab Books steht für eine offene Gesellschaft, für eine respektvolle Haltung gegenüber Menschen anderer Herkunft und für Chancengleichheit sowohl in der lokalen wie globalen Gesellschaft ein.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Der Verein Baobab Books kennt zwei Formen der Mitgliedschaft:

### **a) Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder können natürliche Personen sein, die mit den Zielen des Vereins einverstanden sind und deren Aktivitäten nicht im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Vereins steht. Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit; Aufnahmege suchte sind an das Vorstandspräsidium zu richten.

Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag von mindestens 50 Franken pro Kalenderjahr zu leisten. Der Austritt als Aktivmitglied erfolgt durch eine schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstands per Ende Geschäftsjahr unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist.

Eine Mehrheit des Vorstands kann nach Anhörung des Mitglieds den Ausschluss eines Aktivmitgliedes ohne Angabe von Gründen beschliessen, insbesondere wenn dieses den Interessen des Vereins schadet. Der Beschluss muss schriftlich mitgeteilt werden und gilt per sofort. Es besteht die Möglichkeit, innert 30 Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung zu erheben, welche mit einfacher Mehrheit abschliessend entscheidet.

### **b) Passivmitglieder (Gönnermitglieder)**

Gönnermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Organisationen jeder Art des öffentlichen und privaten Rechts werden, die mit den Zielen und dem Zweck des Vereins einverstanden sind. Ihre Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung eines Jahresbeitrages (Gönnerbeitrag), der Austritt ist jährlich durch schriftliche Kündigung möglich. Gönnermitglieder haben als Passivmitglieder kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung, können auf Wunsch jedoch als Beobachter teilnehmen.

## **Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

## **Art. 5 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Geschäftsstelle lädt in Absprache mit dem Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden ein.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Geschäftsstelle oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Geschäftsstelle lädt in Absprache mit dem Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden ein.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausdrücklich gewünscht wird. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

## **Art. 6 Vorstand**

Der ehrenamtlich tätige Vorstand besteht aus mindestens 4 Aktivmitgliedern des Vereins und konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand für die Amtszeit selbst und schlägt neue Mitglieder an der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl vor.

Die Vorstandssitzungen werden in Absprache mit dem Präsidium durch die Geschäftsstelle einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Bestimmung des Präsidiums
- Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung
- Genehmigung des Personalreglements
- Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- Strategische Planung des Vereins
- Durchführung der Mitgliederversammlung, Ausarbeiten von Statuten und Anträgen

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

## **Art. 7 Geschäftsstelle und Geschäftsleitung**

Der Verein betreibt eine professionelle Geschäftsstelle, welche Ziele und Zweck des Vereins umsetzt.

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operationelle Umsetzung der Tätigkeit des Vereins im Sinne von Art. 2 dieser Statuten. Sie ist befugt, im Rahmen des verabschiedeten Budgets Personal anzustellen und ist zuständig für deren Anstellung und Entlassung.

Über die Pflichten und Aufgaben der GL erlässt der Vorstand ein Pflichtenheft. Die GL zeichnet mit Einzelunterschrift.

Die Geschäftsleitung erstellt einen Geschäftsplan und stellt die Finanzierung der Aktivitäten sicher. Sie ist frei, zur inhaltlichen Unterstützung einen Fachbeirat beizuziehen.

## **Art. 8 Revisionsstelle, Geschäftsjahr**

Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **Art. 9 Vereinsvermögen und Haftung**

Die Geschäftsstelle finanziert sich durch projektbezogene Beiträge und Spenden, Leistungsvereinbarungen, freie Einnahmen aus öffentlicher und privater Hand, den Mitgliederbeiträgen und dem Materialverkauf.

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Spenden und Schenkungen sowie aus Überschüssen aus der Betriebsrechnung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder über die Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

## **Art. 10 Statutenänderung und Auflösung**

Über eine Statutenänderung beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beantragt werden. Eine Auflösung muss durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein verbleibender Liquidationserlös einer gemeinnützigen Organisation mit möglichst ähnlichen Zielen zu vermachen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18.10.2010 in Kraft gesetzt.

Änderungen beschlossen am 17.4.2024

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Annette Rommel, Vorsitzende

Sonja Matheson, Geschäftsleitung



# **BAOBAB BOOKS**

Oscar Frey-Strasse 6 CH-4059 Basel +41 61 333 27 27 [info@baobabbooks.ch](mailto:info@baobabbooks.ch) [www.baobabbooks.ch](http://www.baobabbooks.ch)

